

Verordnung über die sprachliche Frühförderung in der Gemeinde Davos

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 11a Schulgesetz Davos
am 29. April 2025 erlassen

Zweck und Leitung	Art. 1 ¹ Mit der sprachlichen Frühförderung wird im Hinblick auf die schulische Ausbildung eine frühzeitige Integration von Kindern mit mangelnden Deutschkenntnissen bezweckt. Die sprachliche Frühförderung im Vorschulalter wird in der Gemeinde Davos als Programm "Deutsch für die Schule" bezeichnet. ² Die Leitung liegt beim Departement Bildung und Soziales. Die Hauptverantwortung des Programms liegt bei der Hauptschulleitung. Für die Kosten und Abrechnungen ist die Leitung Sozialdienst zuständig.
Anmeldung und Aufnahme- bedingungen	Art. 2 ¹ Zur Abklärung des Sprachförderbedarfs wird jährlich eine Sprachstandserhebung durchgeführt. Kinder, welche aufgrund der Ergebnisse des ermittelten Förderbedarfs über keine oder nur über ungenügende Deutschkenntnisse verfügen, sind berechtigt am Programm teilzunehmen. ² Voraussetzung zur Teilnahme am "Programm Deutsch für die Schule" ist die vorgängige schriftliche Empfehlung der Hauptschulleitung. ³ Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind, welches eine schriftliche Empfehlung gemäss Abs. 2 hiervor erhalten hat, mittels ihnen zugestelltem Teilnahmeformular schriftlich an.
Inhalt und Dauer	Art. 3 ¹ Das Programm "Deutsch für die Schule" umfasst den Besuch einer Spielgruppe oder einer Kinderkrippe zum Zweck der immersiven Sprachförderung. ² Die Erziehungsberechtigten nehmen an Bildungsveranstaltungen des Programms teil und beteiligen sich aktiv an der Fördermassnahme ihres Kindes. ³ Das Programm "Deutsch für die Schule" findet in den ersten beiden Schuljahren vor dem Kindergarteneintritt statt und beginnt jeweils am 1. August und endet spätestens am 31. Juli. Die Sprachförderung findet durch einen Besuch an zwei Halbtagen oder einem ganzen Tag pro Woche in einer Spielgruppe oder Kinderkrippe statt. Die Spielgruppen richten sich nach dem Ferienplan der Volksschule Davos. Der Besuch der Kindertagesstätten ist vom 1. August bis Ende Juli des Folgejahres möglich. Bei unterjährig zugezogenen Familien werden diese Termine von der Programmleitung individuell festgelegt.
Anbieter Kinder- betreuung	Art. 4 ¹ Die Erziehungsberechtigten wählen die Einrichtung der sprachlichen Frühförderung aus der von der Gemeinde erstellten Liste der Anbieter selbst aus und schliessen mit dem Anbieter der Kinderbetreuungseinrichtung eine Betreuungsvereinbarung ab. Es besteht jedoch kein Anrecht auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Institution. Ist kein Betreuungsplatz beim gewünschten Anbieter verfügbar, muss auf einen anderen ausgewichen werden. ² Die Gemeinde ist bestrebt, eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere die Qualitätssicherung der sprachlichen Frühförderung, die

betrieblichen Anforderungen im Rahmen der durch übergeordnete Instanzen erteilten Betriebsbewilligung sowie die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Anbieter.

³ Die Gemeinde entrichtet den Anbietern der sprachlichen Frühförderung einen jährlichen Beitrag pro Kind für ihren Mehraufwand.

Art. 5

Kosten und
Abrechnung

¹ Die Gemeinde übernimmt die Kosten für den Besuch der Kinderkrippen oder der Spielgruppe. Bei Programmabbruch erfolgt die Rückerstattung pro rata.

² Die Kosten werden auf Rechnung hin direkt den Anbietern ausbezahlt.

³ Für die Abrechnungen ist die Leitung Sozialdienst zuständig.

Art. 6

Abwesenheiten /
Absenzen

¹ Die Erziehungsberechtigten benachrichtigen die Kinderkrippe bzw. die Spielgruppe im Voraus über Absenzen ihres Kindes.

² Die Anbieter führen eine Präsenzkontrolle und informieren die Gemeinde unverzüglich bei Absenzen von mehr als vier Halbtagen pro Monat.

Art. 7

Elternbildung

¹ Mit der Teilnahme am Programm verpflichtet sich mindestens ein Erziehungsberechtigter des betroffenen Kindes, aktiv an Elternbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

² Die Elternbildungsveranstaltungen sind kostenlos.

Art. 8

Ausschluss /
Überprüfung der
Sprachkenntnisse

¹ Die Hauptschulleitung kann eine Familie aus dem Programm ausschliessen, wenn das Kind die Spielgruppe oder die Kinderkrippe nicht regelmässig besucht.

² Die Hauptschulleitung ist jederzeit berechtigt bei Verdacht auf Missbrauch die Sprachkenntnisse und den damit zusammenhängenden Förderbedarf des Kindes überprüfen zu lassen und gegebenenfalls die Empfehlung gemäss Art. 2 Abs. 2 hiervor zu widerrufen.

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. August 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 22. Dezember 2020.